



Verhütung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Ohr und der Hörvorgang	4
3	Rechtliche Grundlagen	5
4	Grenzwerte und Massnahmen zum Schutz des Gehörs	6
5	Technische Prophylaxe	8
6	Der persönliche Gehörschutz	9
7	Medizinische Gehörschadenprophylaxe	10
8	Gesamtablauf des Programms zur Gehörschadenprophylaxe	11
9	Untersuchungsablauf im Audiomobil	13
10	Das Programm zur Prophylaxe von Gehörschäden zeigt Erfolg	14
11	Entschädigungen für Gehöruntersuchungen	15

Suva
Arbeitsmedizin
Postfach, 6002 Luzern

Für Auskünfte:
Tel. 041 419 53 15 und 041 419 58 55

Für Bestellungen:
www.suva.ch/waswo
Fax 041 419 59 17
Tel. 041 419 58 51

Verhütung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.
1. Auflage 1989
7. Auflage – Oktober 2007 – 15 000

Bestellnummer: 1909/1.d

Wir leben im Zeitalter der Technik, umgeben von Motoren, Maschinen und Geräten. Unser Lebensstandard, den kaum jemand missen möchte, ist ein Produkt des technischen Fortschritts. Negative Folgeerscheinungen sind allerdings nicht ausgeblieben. Dazu gehört auch der Lärm.

Was ist Lärm?

Lärm ist unerwünschter, störender und gesundheitsschädigender Schall. Er belastet sehr viele Menschen in der Freizeit wie am Arbeitsplatz. Länger dauernde oder extrem intensive Lärmbelastungen verursachen unheilbare Hörverluste. Die Suva schätzt, dass in rund 20'000 Betrieben unseres Landes immer noch über 200'000 Personen gehörgefährdendem Lärm ausgesetzt sind. In Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern setzt sich die Suva als Beratungs- und Aufsichtsinstanz dafür ein, lärmbedingte Gehörschäden am Arbeitsplatz zu verhüten.



2 Das Ohr und der Hörvorgang

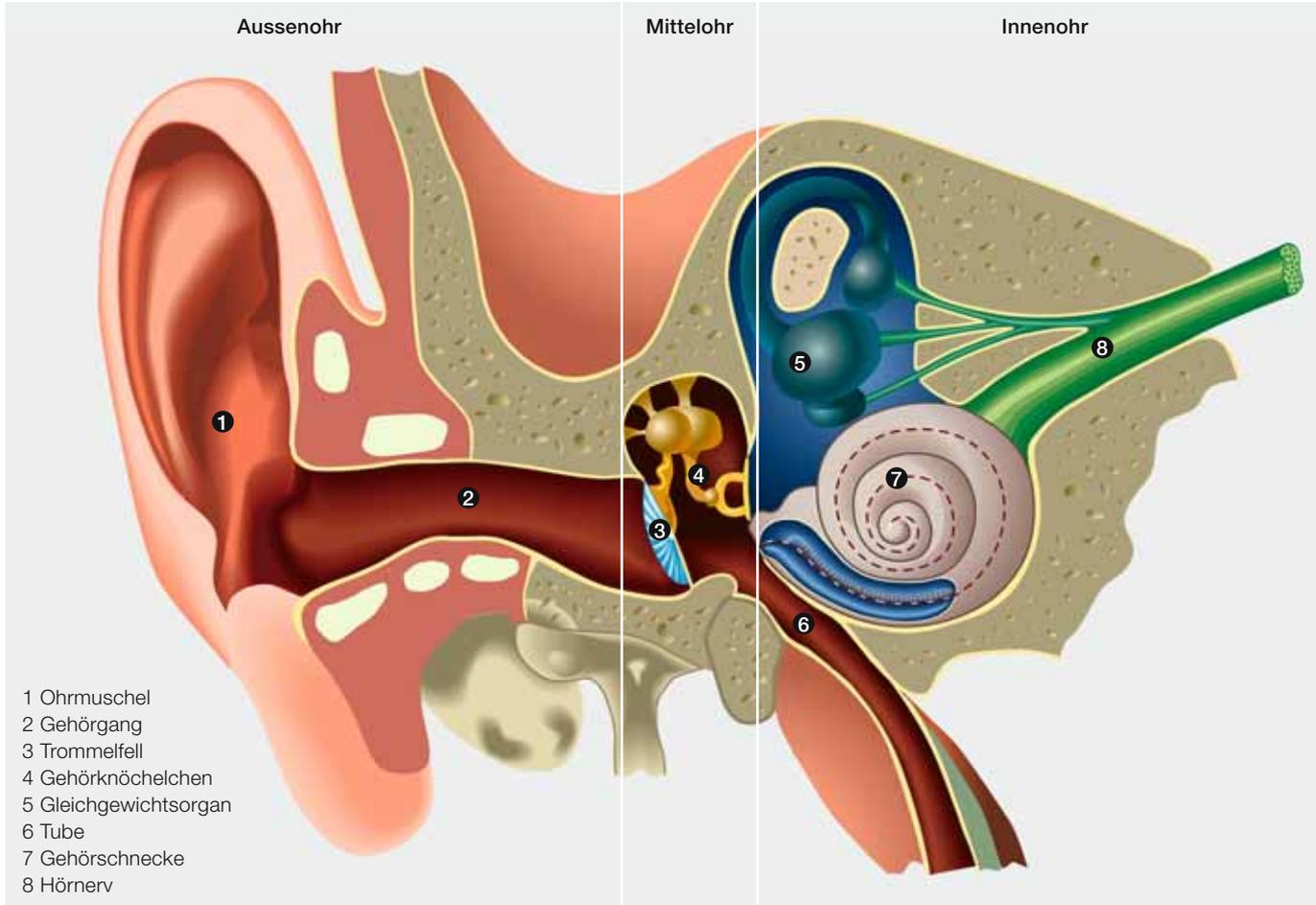
Die Schallwellen gelangen durch den Gehörgang zum Trommelfell und versetzen es in Schwingungen. Diese Schwingungen werden über die Gehörknöchelchen (Hammer, Amboss, Steigbügel) ins Innenohr weitergeleitet. Dort findet der eigentliche Hörvorgang statt, d. h. die Umformung der Schallwellen in Nervenimpulse, die durch den Hörnerv ins Gehirn weitergeleitet werden. Das Innenohr – ungefähr so gross wie eine Erbse – liegt tief im Schädelknochen und ist ein grossartiges, aber auch sehr empfindliches Sinnesorgan.

Aus medizinischen und physikalischen Gründen ist die Empfindlichkeit des Innenohres im Frequenzbereich um 4'000 Hz am grössten, so dass sich Schädigungen dort zuerst zeigen (so genannte C5-Senke). Diese Schäden breiten sich bei andauernder oder sehr starker Lärmbelastung auch in die mittleren Tonhöhen aus.

Das menschliche Gehör ist ausserordentlich empfindlich und kann bereits leiseste Geräusche wahrnehmen, da in vortechnischer Zeit das Überleben oft von der Wahrnehmung solcher ganz leiser Geräusche abhing. Es ist hingegen modernen technischen Lärmquellen mit zum Teil sehr hohen Schallpegeln schlecht angepasst, so dass es bei länger dauernder starker Lärmbelastung früher oder später eine Schädigung erleiden kann.

Unsere Untersuchungen im Audiomobil erlauben, die beginnende Hörschädigung bereits sehr früh zu erkennen und die Betroffenen gezielt zu beraten.

Ist ein bleibender Hörschaden eingetreten, ist eine wirksame Behandlung – sei sie operativ oder medikamentös – nicht mehr möglich. Aus diesem Grund gibt es nur eine Möglichkeit, ein gutes Gehör zu behalten: Das Gehör vor Lärmeinwirkungen immer und wirkungsvoll zu schützen!



Grundlegende Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sind in folgenden Rechtserlassen enthalten:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Nachstehend einige für Sie wichtige Auszüge:

Art. 81 Abs. 1 (UVG)

¹ Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen.

Art. 9 (UVG)

¹ Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen.

Anhang 1 (UVV)

Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen;
Erhebliche Schädigungen des Gehörs bei Arbeiten im Lärm.

Art. 50 (VUV)

¹ Die Suva beaufsichtigt die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten in allen Betrieben.

Art. 70 (VUV)

¹ Zur Verhütung von Berufskrankheiten, die bestimmten Betriebskategorien oder Arbeitsarten eigen sind, sowie zur Verhütung gewisser in der Person des Arbeitnehmers liegenden Unfallgefahren kann die Suva einen Betrieb, einen Betriebsteil oder einen Arbeitnehmer durch Verfügung den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstellen.

Art. 71 (VUV)

¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorgeunterstehenden Arbeitnehmer durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden.

² Die Suva bestimmt die Art der Untersuchungen und überwacht ihre Durchführung.

³ Die Suva kann Untersuchungen auch selbst durchführen oder durchführen lassen.

Art. 82 (UVG)

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

³ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

Risikobeurteilung

Gehörgefährdender Lärm gehört nach der EKAS-Richtlinie 6508 zu den «besonderen Gefahren». Wenn die Arbeitsplatz-Grenzwerte überschritten sind, muss eine vertiefte Beurteilung der Gehörgefährdung durchgeführt werden, und es sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

4 Grenzwerte und Massnahmen zum Schutz des Gehörs

Die Suva misst die Lärmbelastung am Arbeitsplatz nach der Norm ISO 9612 der International Organization for Standardization und beurteilt die gehörgefährdende Wirkung gemäss ISO 1999. Die Resultate der Lärmmessungen in den einzelnen Betrieben werden in über 60 branchenspezifischen allgemeinen Lärmtabellen zusammengefasst. In jeder allgemeinen Lärmtabelle sind Lärmexpositionspegel L_{EX} für die typischen Tätigkeiten der Branche aufgeführt. Mit diesen Angaben können die Betriebe eine Risikobeurteilung bezüglich der Gehörgefährdung ihres Personals vornehmen. Die Lärmtabellen sind beim Kundendienst der Suva, Telefon 041 419 58 51, kostenlos erhältlich; ein Gesamtverzeichnis kann unter www.suva.ch/waswo/86005 abgerufen werden.

Für Grossbetriebe oder bei speziellen Lärmverhältnissen wird von Arbeitshygienikern des Bereichs Physik der Suva eine individuelle, das heisst betriebsbezogene Lärmtabelle erstellt. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass sich ein Betrieb beim Bereich Physik der Suva (Adresse am Schluss der Broschüre) ein einfaches integrierendes Schallpegelmessgerät ausleihen kann, um selber Messungen durchzuführen.

Wenn bei Tätigkeiten in einem Betrieb Lärmexpositionen L_{EX} von 85 dB(A) und mehr bezogen auf ein Jahr (2'000 h/Jahr) auftreten, sind Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung und zum Schutz des Personals zu treffen. Diese sind im Sicherheitskonzept des Betriebes zu verankern, entsprechend umzusetzen und laufend zu überprüfen. Ferner müssen die Arbeitnehmenden über die Gefährdung des Gehörs und die Auswirkungen eines Gehörschadens informiert werden. Die Arbeitsplätze, Geräte oder Lärmbereiche müssen mit Gebotstafeln «Gehörschutz obligatorisch» gekennzeichnet werden und das Tragen von Gehörschutzmitteln ist durchzusetzen. Für kurze und sehr laute Impulsereignisse wie Knalle oder Explosionen gelten besondere Regelungen.

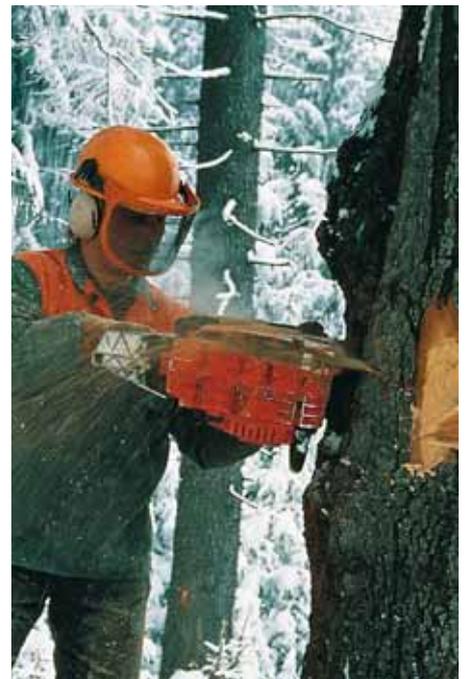
Das Tragen von Gehörschutzmitteln wird empfohlen, wenn die Lärmexposition $L_{EX,8h}$ an einzelnen Tagen 85 dB(A) überschreitet. Der Arbeitgeber muss auch in diesem Fall die Arbeitnehmenden über die Gefährdung des Gehörs informieren, geeignete Gehörschutzmittel kostenlos zur Verfügung stellen und über deren korrekte Anwendung instruieren.



Für Personen mit einer jährlichen Lärmexposition $L_{EX,2000h}$ zwischen 85 und 87 dB(A) sind die Gehöruntersuchungen im Audiomobil freiwillig; der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmenden die Teilnahme an den Gehöruntersuchungen zu ermöglichen. Für Personen mit Lärmexpositionspegeln von 88 dB(A) und mehr sind die Gehöruntersuchungen obligatorisch.

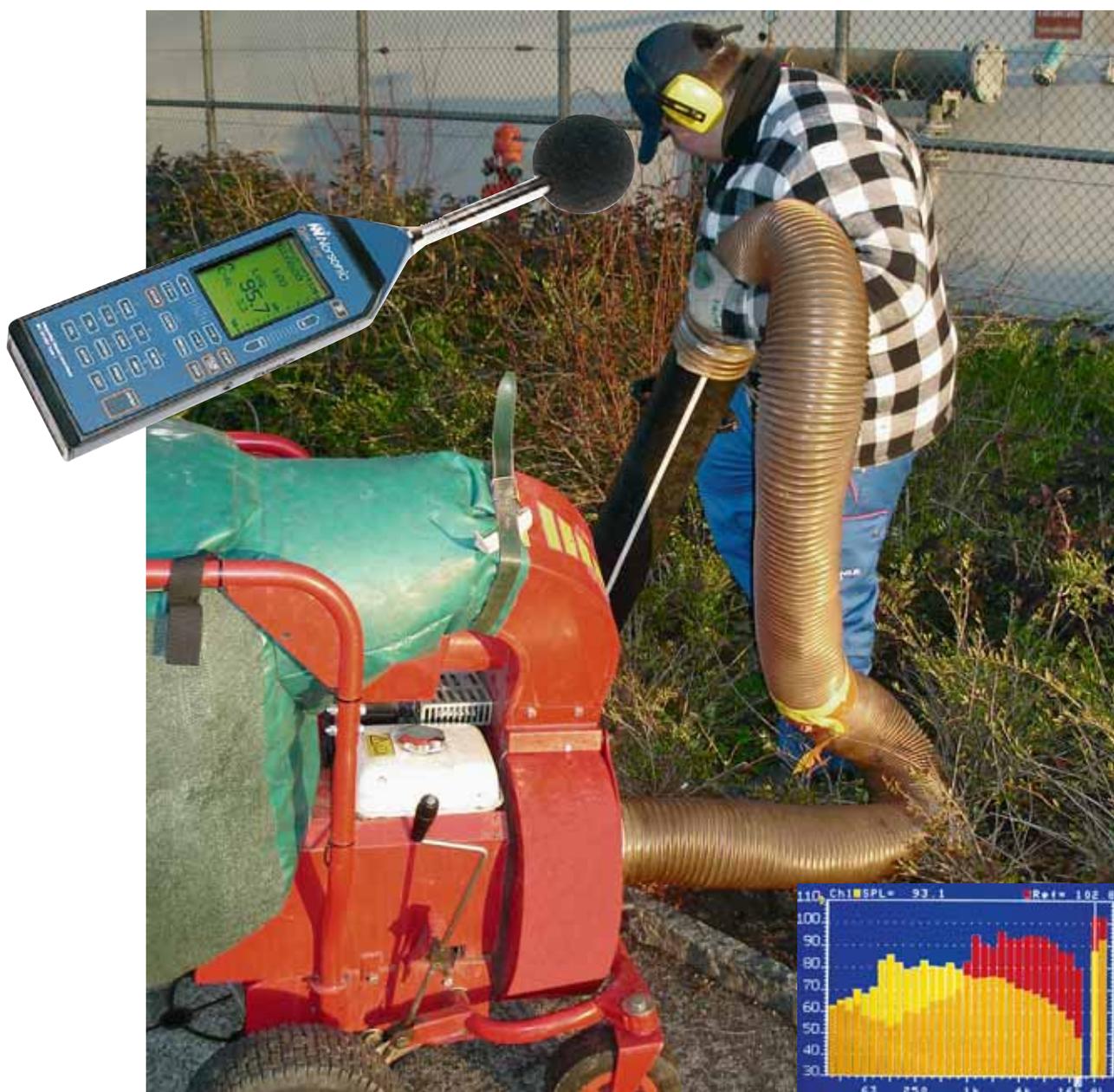
Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen gemäss Mutterschutzverordnung (vgl. Kapitel 3) nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen ein Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A) oder mehr auftritt.

In der Praxis kann das **Schutzziel**, dass keine Arbeitnehmenden aufgrund der Lärmbelastung am Arbeitsplatz eine Lärmschwerhörigkeit erleiden sollen, folgendermassen umgesetzt werden: Durch technische Massnahmen ist der Lärmpegel unter 85 dB(A) zu senken. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Arbeitnehmenden bei Lärmbelastungen ab 85 dB(A) ein Gehörschutzmittel tragen.



Für Lärmmessungen an Arbeitsplätzen und für die Kontrolle und Beratung der Betriebe bei der Lärmbekämpfung sind die Arbeitshygieniker des Bereichs Physik der Suva zuständig. Ihre Dienstleistungen im Rahmen der Berufskrankheitsprophylaxe sind kostenlos. Bei der Lösung von Lärmproblemen, die nicht im Zusammenhang mit der Berufskrankheitenprophylaxe stehen (z. B. Abnahmemessungen von Maschinen, raumakustische Planungen oder Sanierungen), werden diese Dienstleistungen nach SIA-Tarifen verrechnet.

Eine wichtige Aufgabe des Bereichs Physik besteht darin, die Forschung und die technische Entwicklung zu verfolgen. Die Erkenntnisse werden für die Praxis umgesetzt und in Kursen und Publikationen an die Betriebe weitergegeben. Diese Publikationen sind ebenfalls kostenlos bei der Suva erhältlich (www.suva.ch/waswo, Stichwort «Lärm»).



Gelingt es nicht, die Lärmbelastung durch technische oder organisatorische Massnahmen auf Werte unterhalb des Grenzwerts (vgl. Kapitel 4) herabzusetzen, so müssen die Betroffenen Gehörschutzmittel tragen.

Bei der Auswahl sollen die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden berücksichtigt werden (häufiges An- und Ausziehen, Kombination mit Helm oder Brille) und es soll eine Auswahl verschiedener Produkte angeboten werden. Die Dämmung des verwendeten Gehörschutzes soll entsprechend der Lärmbelastung gewählt werden nach dem Motto «so viel wie nötig – so wenig wie möglich», um einerseits einen guten Schutz und andererseits eine möglichst geringe Abschottung von der Aussenwelt (Sprache, Warnsignale, Veränderungen des Betriebsgeräusches einer Anlage) zu erreichen.

Die erforderliche Schutzwirkung können die Gehörschutzmittel nur erbringen, wenn sie

- konsequent, also während jeder Minute im Lärm, getragen und
- richtig angewendet werden.

Der zweite Punkt kann subjektiv folgendermassen abgeschätzt werden:
Wenn der Lärm mit dem Gehörschutz nicht deutlich leiser ist (mindestens halb so laut), wird der Gehörschutz nicht richtig getragen.

Detaillierte Informationen über Gehörschutzmittel können dem Merkblatt Gehörschutzmittel (Bestell-Nr. 86610.d) und der Broschüre «Der persönliche Gehörschutz» (Bestell-Nr. 66096) entnommen werden. Eine Auswahl von Gehörschutzmitteln und Hygienesätzen wird im Audiomobil zum Kauf angeboten. Weitere Bezugsquellen für Gehörschutzmittel sind unter www.suva.ch/sicherheitsprodukte aufgeführt.



Für die Durchführung der medizinischen Gehörschadenprophylaxe ist der Bereich Audiometrie der Abteilung Arbeitsmedizin zuständig.

Die «Audiomobil» genannten Busse mit allen für die Gehöruntersuchung notwendigen Einrichtungen (siehe Abbildung unten) ermöglichen eine rationelle Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der medizinischen Betreuung. Die Überwachung des Gehörs von lärmexponierten Personen kann damit unter relativ konstanten Bedingungen und nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden.

Die Pflicht zur Untersuchung besteht für alle Arbeitnehmenden, die bei ihrer Arbeit Lärmpegeln L_{EX} von 88 dB(A) oder mehr ausgesetzt sind. Anrecht auf die Untersuchung haben alle Arbeitnehmenden, die bei Lärmexpositionspegeln L_{EX} zwischen 85 und 87 dB(A) arbeiten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmenden die Teilnahme an den Gehöruntersuchungen zu ermöglichen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 70 VUV) werden die Betriebe, in denen Lärmexpositionen über dem Grenzwert bestehen, über die Massnahmen zum Schutz des Gehörs sowie über die Durchführung der medizinischen Gehörschadenprophylaxe durch die Suva informiert. Unabhängig davon besteht aufgrund der EKAS-Richtlinie 6508 für den Betrieb die Verpflichtung, eine Gefahrenermittlung und allenfalls auch eine Risikobeurteilung durchzuführen.



Mit dem Audiomobilprogramm will die Suva:

- berufslärmexponierte Personen periodisch auf ihre Eignung für Arbeiten im Lärm untersuchen (in der Regel alle 5 Jahre)
- über das persönliche Hörvermögen, die Gefahren bei Arbeiten im Lärm und die entsprechenden prophylaktischen Massnahmen informieren
- besonders lärmempfindliche und hörgeschädigte Personen ausfindig machen, den richtigen Gehörschutz bestimmen und zum Tragen dieses Schutzmittels motivieren
- feststellen, wie sich Hörstörungen entwickeln, um krankhaft lärmempfindliche Personen oder solche, die aus medizinischen Gründen kein Gehörschutzmittel verwenden dürfen, rechtzeitig versetzen zu können
- mit einer gezielten Gehörschutzmittel-Beratung den mitgebrachten Gehörschutz auf Zustand und Wirksamkeit prüfen sowie über dessen korrekte Anwendung instruieren
- die Verantwortlichen und betroffenen Personen über das Gehörschadenrisiko informieren und sensibilisieren.

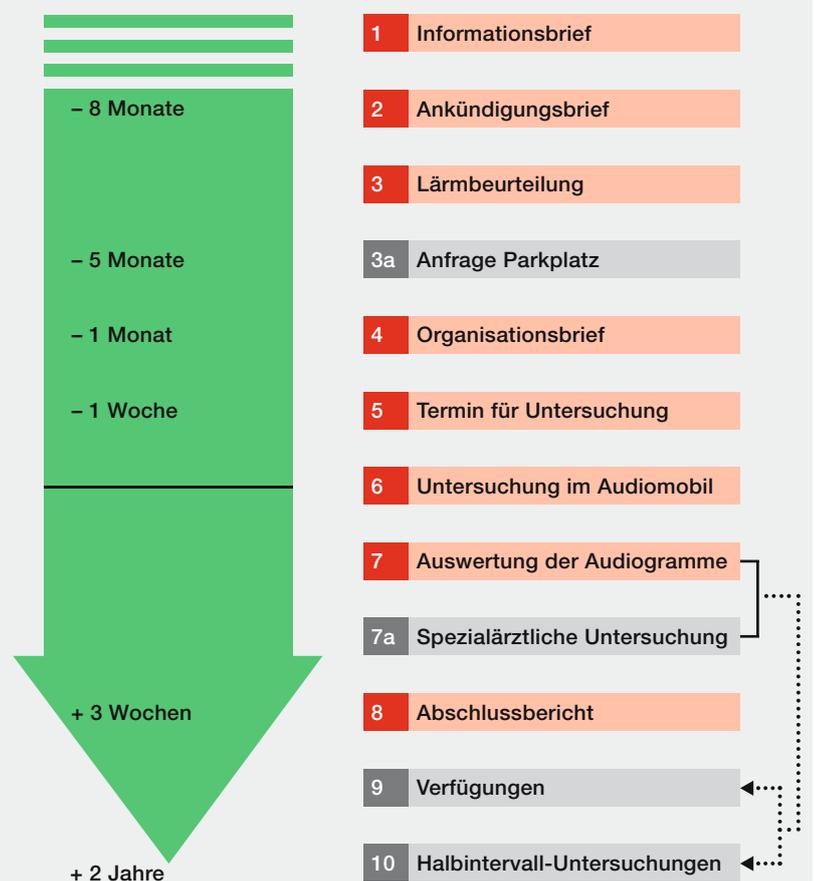
Gesamtablauf des Programms zur Gehörschadenprophylaxe

Jährlich wird in den Audiomobilen der Suva das Gehör von rund 38'000 Personen aus 4'500 Betrieben untersucht. Die Untersuchungen werden so geplant, dass die Belastung der Betriebe möglichst gering ausfällt (kurze Anfahrtswege, geringe Ausfallzeiten), wobei auch auf Schichtarbeit, Betriebsferien und auswärts tätiges oder saisonales Personal nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

- 1 Betriebe, die der VUV unterliegen und in denen gehörfährdender Lärm auftreten kann, werden über ihre Pflicht zum Schutz des Gehörs ihrer Mitarbeiter und über das Gehörprophylaxe-Programm der Suva informiert.
- 2 Die Betriebe werden von der Suva auf die bevorstehende Gehöruntersuchung ihrer Mitarbeiter im Audiomobil hingewiesen und aufgefordert, die Anzahl der untersuchungsberechtigten Personen zu melden. Ebenso sind Besonderheiten wie Schichtarbeit oder auswärts tätiges Personal anzugeben.
- 3 Um die Anzahl der untersuchungsberechtigten Personen zu bestimmen, stehen den Betrieben rund 60 branchenspezifische Lärmtabellen zur Verfügung. Der Bereich Physik führt in Grossbetrieben und in Betrieben, in denen bei der Selbstbeurteilung Unklarheiten auftreten, individuelle Schallmessungen durch. Die Ergebnisse dieser Messungen dienen dann auch zur Aktualisierung der allgemeinen Lärmtabellen.



Schema des Gesamtablaufs der Gehöruntersuchungen mit ungefähren Zeitangaben



- 3a** In jeder Region werden einige Betriebe angefragt, ob das Audiomobil auf ihrem Betriebsgelände stationiert werden kann, ob die notwendigen Voraussetzungen (Platzbedarf, Stromanschluss) erfüllt sind und ob auch Personal von anderen Betrieben dort untersucht werden kann.
- 4** Ein bis zwei Monate vor dem Untersuchungstermin wird der ungefähre Zeitpunkt (Anfang, Mitte oder Ende des Monats) und der Ort der Untersuchungen bekannt gegeben. Der Betrieb erhält die Anweisungen, wie die Stammbblätter für die zu untersuchenden Personen auszufüllen sind und wie die Lohnausfallentschädigung zu berechnen ist.
- 5** Das Audiomobil-Team legt mit der Kontaktperson des Betriebes eine Woche im Voraus telefonisch den Untersuchungstermin fest.
- 6** Die Untersuchung erfolgt während den üblichen Arbeitszeiten. Pro halbe Stunde werden 4 Personen untersucht (Details der Untersuchung vgl. nächstes Kapitel). Die Stammbblätter aller zu untersuchenden Personen eines Betriebes sind zu Beginn der Untersuchung dem Team des Audiomobils zu übergeben.
- 7** Spezialisten der Arbeitsmedizin der Suva werten die Untersuchungs-Ergebnisse aus.
- 7a** Lassen die vorliegenden Ergebnisse keine abschliessende Beurteilung zu, so werden die Betroffenen zu einer spezialärztlichen Untersuchung aufgeboten.
- 8** Abschliessend erhält der Betrieb einen zusammenfassenden Bericht mit den Namen der untersuchten Personen, sowie Angaben über die Tragdisziplin der Gehörschutzmittel. Die untersuchte Person selbst erhält nur dann persönlichen Bericht, wenn spezielle Massnahmen getroffen werden müssen.
- 9** Aufgrund der Befunde wird nötigenfalls jenen Personen, die besonders gehörgefährdet sind, persönlich mitgeteilt, welche Art von Gehörschutzmittel sie im Lärm tragen müssen (bedingte Eignungsverfügung). Nur in seltenen Fällen, zum Beispiel wenn eine Person unter einer besonderen Ohrenkrankheit leidet, muss ihr die Suva die Arbeit an einem Arbeitsplatz mit gehörgefährdendem Lärm verbieten (Nichteignungsverfügung).
- 10** Aus medizinischen Gründen kann für Personen, die eine bedingte Eignungsverfügung erhalten haben, zusätzlich die Durchführung einer Halbintervall-Untersuchung angeordnet werden. Gleichzeitig werden Mitarbeitende, die seit der letzten Gehöruntersuchung eine Tätigkeit aufgenommen haben, bei der sie gehörgefährdendem Lärm ausgesetzt sind, zu einer Erstuntersuchung aufgeboten.

Information

Zu Beginn der Gehöruntersuchungen zeigt ein Film, der in 10 Sprachen zur Verfügung steht, welche Gefährdung starker Lärm für das Gehör darstellt und wie man sich dagegen schützen kann.

Befragung

Durch die anschliessende Befragung zur Gesundheit und zur Lärmbelastung an heutigen und an früheren Arbeitsplätzen (Krankheits- und Arbeitsanamnese) wird die Gefährdung ermittelt.

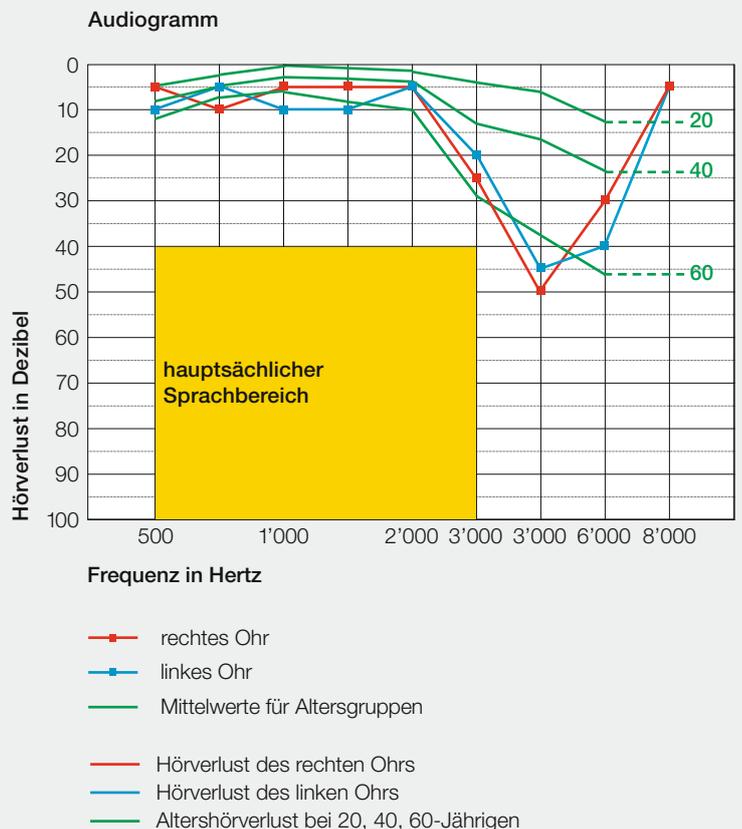
Hörprüfung

Das individuelle Hörvermögen wird in einer schallarmen Kabine mit einem Reintonaudiometer und Kopfhörer geprüft. Bei der Untersuchung wird der Prüftonepegel in Stufen von 5 dB erhöht oder abgesenkt. Die Testperson in der Kabine meldet mit Knopfdruck, ob sie den Ton hört. So wird für jede Frequenz (500, 1'000, 2'000, 3'000, 4'000, 6'000, 8'000 Hz) und jedes Ohr der leiseste hörbare Ton gesucht (individuelle Hörschwelle).

Die Resultate werden in einem Audiogramm grafisch dargestellt (siehe Abbildung) und im Vergleich zur so genannten Altersreferenzkurve entsprechend kommentiert. Bei gewissen Befunden werden zusätzlich so genannte funktionelle Hörprüfungen durchgeführt.

Beratung

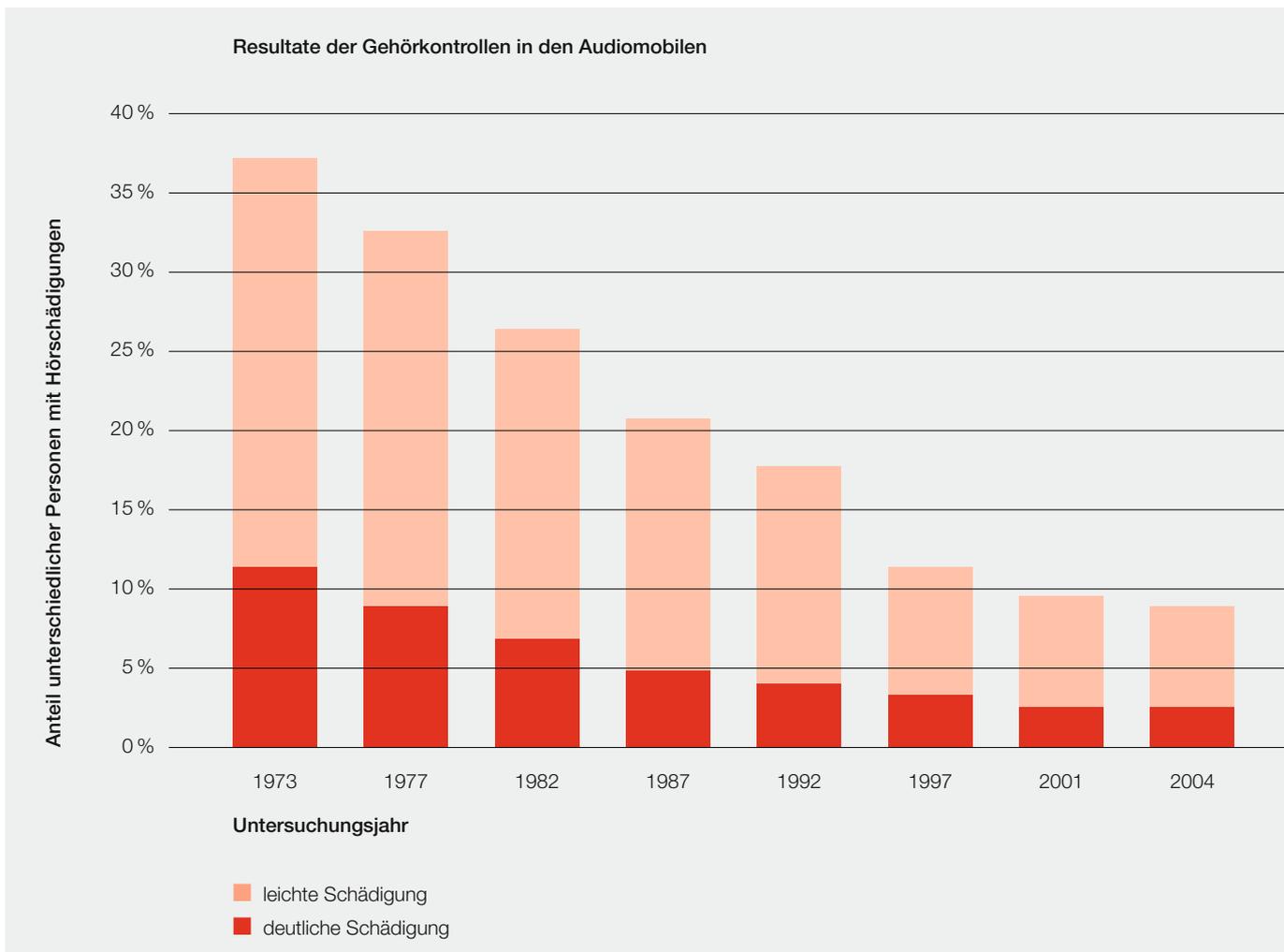
Im abschliessenden Gespräch wird über das Hörvermögen informiert, wobei das persönliche Audiogramm besprochen und der untersuchten Person mitgegeben wird. Dabei wird nochmals auf die speziellen Schäden aufmerksam gemacht, die ohne gezielten Schutz durch Lärm entstehen können. Schliesslich wird der Zustand und die Wirksamkeit des mitgebrachten Gehörschutzes überprüft und die lärmexponierte Person über dessen korrekte Anwendung instruiert.



Das Programm zur Prophylaxe von Gehörschäden zeigt Erfolg

Seit mehr als 35 Jahren betreibt die Suva ein systematisches Programm zur Verhütung von Gehörschäden durch Lärm am Arbeitsplatz. Jährlich werden auf unseren Audiomobilen rund 38'000 Gehöruntersuchungen durchgeführt. Die statistische Auswertung dieser Gehöruntersuchungen zeigt, dass 1973 noch über 37 Prozent der untersuchten Personen eine leichte oder deutliche Schädigung des Gehörs aufwiesen; im Jahr 2004 waren es nur noch 9 Prozent.

Dass die Suva mit ihren Audiomobilen nicht nur Gehöruntersuchungen durchführt, sondern die berufslärmexponierten Personen der Betriebe gezielt informiert, berät und motiviert, hat sich unter anderem auch positiv auf das Tragen von Gehörschutzmitteln ausgewirkt: Vor 30 Jahren trugen nur 17 Prozent der untersuchten Personen regelmässig ein Gehörschutzmittel, heute sind es über 90 Prozent!



Die Suva vergütet gemäss Artikel 75 VUV die durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen entstehenden notwendigen Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie, im Rahmen des versicherten Höchstverdienstes (Art. 15 UVG), den Lohnausfall der Beschäftigten.

Der Arbeitgeber erstellt eine detaillierte Rechnung für die entstandenen Reisekosten sowie für den Lohnausfall, der nach den folgenden Regeln zu berechnen ist:

Für den Arbeitsausfall kann pro Person eine halbe Stunde in Rechnung gestellt werden, wenn die Untersuchung auf dem Betriebsareal oder in unmittelbarer Nähe durchgeführt wird; in den übrigen Fällen ist die effektive Abwesenheitszeit massgebend.

Beim Stundenlohnansatz können nebst dem Grundlohn diejenigen Lohnnebenkosten anteilmässig berücksichtigt werden, die den Angestellten infolge der Kurzabsenz gekürzt würden (z. B. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung); hingegen werden Sozialversicherungsbeiträge, Verwaltungskostenanteile usw. nicht entschädigt, weil diese nicht zum Lohnausfall der Angestellten und auch nicht zum versicherten Verdienst gehören. Der Einfachheit halber kann für alle untersuchten Personen der durchschnittliche prämienpflichtige Stundenlohnansatz verrechnet werden.

Rechnungen sind, versehen mit der Suva-Kundennummer, an folgende Adresse zu senden: Suva, Bereich Audiometrie, Postfach 4358, 6002 Luzern.

Folgende Publikationen können über den Kundendienst der Suva unter Telefon 041 419 58 51 oder über www.suva.ch/waswo bezogen werden:

Gehörgefährdender Lärm am Arbeitsplatz; Bestell-Nr. 44057.d

Checkliste: Lärm am Arbeitsplatz; Bestell-Nr. 67009.d

Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm, Faltprospekt; Bestell-Nr. 84015.d

Verzeichnis der allgemeinen Lärmtabellen; Bestell-Nr. 86005.d

Merkblatt Gehörschutzmittel; Bestell-Nr. 86610.d

Der persönliche Gehörschutz; Bestell-Nr. 66096.d

Musik und Hörschäden; Bestell-Nr. 84001.d

Suva
Bereich Audiometrie
Postfach 4358
6002 Luzern
Telefon 041 419 53 15
audiometrie@suva.ch
www.suva.ch/arbeitsmedizin

Suva
Bereich Physik
Postfach 4358
6002 Luzern
Telefon 041 419 58 55
akustik@suva.ch
www.suva.ch/akustik

